

Zwischenstaatliches Abkommen der Euro-Staaten zum einheitlichen Bankenabwicklungsfonds [ENTWURF]

Zusammenfassung des [Working Document # 1](#), Stand 8.1.2014

► Hintergrund

- Im Juli 2013 legte die Kommission einen Legislativvorschlag für einen einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus vor (SRM, s. [cepAnalyse](#)). Teil des Vorschlags ist auch die Schaffung eines gemeinsamen Bankenabwicklungsfonds für die Euro-Staaten. Dieser Fonds, in den alle Banken der Euro-Staaten einzahlen müssen, soll die Finanzierung von Abwicklungen von Banken unterstützen. Er soll jedoch immer erst dann zum Einsatz kommen, wenn die Aktionäre und Gläubiger einer Bank einen Beitrag geleistet haben.
- Der Rat hat am 18.12.2013 seine allgemeine Ausrichtung, das EP am 17.12.2013 seinen Ausschussbericht angenommen (mehr dazu s. [cepMonitor](#)). Seit dem 9.1.2014 streben EP, Rat und EU Kommission in Trilogverhandlungen eine Einigung an.
- Anders als von der Kommission vorgeschlagen, lehnt der Rat die Einrichtung eines gemeinsamen EU-Bankenabwicklungsfonds ab. Der Rat plädiert stattdessen für ein Übergangsszenario, in dem über einen längeren Zeitraum hinweg die nationalen Bankenabwicklungsfonds zunehmend vergemeinschaftet würden.
- Während ihrer Sitzung vom 18.12.2013 vereinbarten die Vertreter der Euro-Staaten, die damit verbundenen Fragen bis zum 1. März 2014 in einem zwischenstaatlichen Abkommen zu regeln. Das Abkommen soll die Verordnung zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) ergänzen.
- Das Europäische Parlament ist – anders als bei der SRM-Verordnung, die im Mitentscheidungsverfahren nach Art. 294 AEUV verabschiedet wird – formell an den Beratungen zum Abkommen nicht beteiligt. Das Europäische Parlament ist jedoch von den Euro-Staaten zu den Verhandlungen eingeladen worden.

► Inhalt des Abkommens

Übergangsphase: Nationale Kammern

- Der Rat plädiert zwar für die Einrichtung eines Europäischen Abwicklungsfonds. Allerdings sollen die Beiträge dazu auf nationaler Ebene erhoben werden und erst schrittweise in den einheitlichen EU-Abwicklungsfonds überführt werden.
- Während einer Übergangsphase zahlt jeder Euro-Staat die eigens erhobenen Beiträge zunächst in nationale „Kammern“ [englisch: compartments] ein. Nach zehn Jahren – oder schon vorher, wenn der EU-Abwicklungsfonds die Zielausstattung von 0,8% der durch Einlagensicherungssysteme gedeckten Einlagen erreicht – werden die nationalen Kammern zusammengelegt.

Lastenverteilung zwischen den nationalen Kammern

- Muss eine Bank innerhalb der Übergangsphase abgewickelt werden und werden Fondsmittel benötigt, zahlen zunächst die nationalen Kammern derjenigen Staaten, in denen die Bank ihren Sitz („Heimatstaat“) oder Niederlassungen („Gaststaat“) unterhält. Anschließend können die Mittel aller anderen Kammern herangezogen werden.
- Anfangs ist eine Nutzung der Mittel aller anderen Kammern erst möglich, nachdem alle eingezahlten Mittel der Heimat- und Gastkammern genutzt wurden. Die Nutzung der Mittel aller anderen Kammern ist zunächst auf 10 % der jeweils vorhandenen Mittel begrenzt.
- Jahr um Jahr können die Mittel aller anderen Kammern schneller genutzt werden und die zu tragende Last der Heimat- und Gastkammern sinkt (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Übersicht		
Jahr	Zulässige Nutzung der eingezahlten Mittel in den nationalen Kammern des Heimatstaats und der Gaststaaten	Zulässige Nutzung der eingezahlten Mittel in allen anderen Kammern
1	100%	10%
2	90%	20%
3	80%	30%
4	70%	40%
5	60%	50%
6	50%	60%
7	40%	70%
8	30%	80%
9	20%	90%
10	10%	100%

- Bleibt auch nach Nutzung der Mittel aller nationalen Kammern eine Finanzierungslücke bestehen, werden „sonstige Mittel“ der Heimat- und Gastkammern herangezogen.
- Reicht auch dies nicht aus, können die Heimat- und Gastkammern bei den Banken in ihren Mitgliedstaat außergewöhnliche ex-post Abwicklungsbeiträge erheben.
- Freiwillige Darlehen zwischen den nationalen Kammern sind jederzeit möglich.

► **Teilnahme und Inkrafttreten**

- Alle Mitgliedstaaten der EU können dem zwischenstaatlichen Abkommen beitreten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Mitgliedstaat sich der EZB-Bankenaufsicht (s. [cepAnalyse](#)) und dem SRM (s. [cepAnalyse](#)) unterwirft.
- Das Abkommen tritt in Kraft, wenn die Beiträge derjenigen Mitgliedstaaten, die das Abkommen ratifiziert haben, mindestens 80% der Gesamtsumme der nationalen Kammern repräsentieren. Ab 2016 sollen die Regeln angewandt werden.